

Neue Gesetzgebung für V.o.G.s

Seit dem 1. Juli 2003 gelten neue gesetzliche Bestimmungen für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (ehemalige G.o.E).

Hier ist die Prozedur, wie Sie Ihren Verein auf die neuen Bestimmungen umstellen:

1. Beantragung der Unternehmensnummer beim Handelsgericht
2. Formular I und II herunterladen und ausfüllen.
3. Satzungsänderungen intern beschließen (Generalversammlung nötig) Satzungen den neuen Bestimmungen anpassen und in das Formular I Teil B einfügen
4. Neue Mitgliederliste anfertigen (in gebundenem Heft). Alle Mitglieder in chronologischer Reihenfolge, d.h. alle Mitgliederdaten, ob es sich um Neuaufnahmen oder Austritte handelt, nach Datum geordnet. Alle Änderungen müssen innerhalb von acht Tagen erfolgen. Keine Radierungen, freie Stellen oder Unleserlichkeiten! Bei Änderungen darf der Originaltext nur durchstrichen werden, der alte Text muss leserlich bleiben!
5. Alle Vereinsdokumente müssen ab dem 1.Juli 2003 (Anpassungszeit für bestehende Statuten – 1 Jahr) mit den vom Gesetz vorgesehenen Textpassagen versehen sein

VOG oder Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht
Sitz der Gesellschaft
Unternehmensnummer
Gerichtsbezirk

6. Eventuell einen Täglichen Geschäftsführer bestimmen Dieser darf dann, im Namen der Gesellschaft offizielle Dokumente allein unterzeichnen. Wenn kein Geschäftsführer bestimmt wurde, muss jedes Mal der komplette Vorstand unterzeichnen. Eine Urkunde muss angefertigt und zum Handelsgericht geschickt werden.
7. Neues Kassenbuch ist Pflicht Das neue Kassenbuch (Modell ist vorgeschrieben durch Kgl. Erlass) muss angelegt werden. Erste Seite trägt den Vereinsnamen, den Sitz, den Gerichtsbezirk, die Unternehmensnummer und wird vom gesamten Vorstand unterzeichnet.
Kassenbuch ist ab 1.Januar 2005 zehn Jahre lang aufzubewahren!
8. Dokumente für das Handelsgericht
 - Urkunde über Täglichen Geschäftsführer (falls beschlossen)
 - Formular I Teil A+B (2x zum Handelsgericht, 1x am Sitz der Gesellschaft)
 - Formular II Teil A+C (1x zum Handelsgericht, 1x am Sitz der Gesellschaft)
 - Kopie der neuen Mitgliederliste (Unterzeichnet vom Vorstand oder eventuell vom Geschäftsführer)
 - Scheck über 103,70-€ (neuer Tarif ab dem 01.01.2006), adressiert an das „Belgische Staatsblatt“, anheften. Vereine, die nicht über Schecks verfügen, können bei ihrer Bank einen "garantierten Bankscheck" anfragen.

Mittlerweile kann man den Betrag auch auf das Konto 679-2005502-27 überweisen. In diesem Fall muss unter Bemerkungen die Unternehmensnummer angegeben werden. Ein Zahlungsbeweis wird dem Handelsgericht zugestellt.

- Koordinierte Fassung der abgeänderten Satzungen, welche von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist.

Neu gegründete V.o.G.'s, die zum ersten Male ihre Satzungen veröffentlichen müssen 137,34-€ (neuer Tarif ab dem 01.01.2006) bezahlen.

9. Jedes Jahr nach dem Gründungsdatum, nicht nach dem Geschäftsjahr, muss eine Kopie des Mitgliederregisters, falls Änderungen vorgenommen wurden, an das Handelsgericht übermittelt werden.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres muss eine Kopie des Kassenbuches sowie die beigefügte Inventurliste an das Handelsgericht. Eventuelle Vorstandsänderungen bekannt geben auf Formularen I+II. Alles unterschreiben, auch von zwei Kassenprüfern!

Achtung, bei Nichteinhaltung dieser Pflichten wird nach drei Jahren die VOG vom Gericht aufgelöst!

Satzungen

Die Satzungen müssen, nach der neuen Gesetzgebung, nun in 2 Originalen vorhanden sein (1 Orig. am Sitz der Gesellschaft, 1 Orig. am Handelsgericht des zuständigen Gerichtsbezirks)

Wer für die Vereinigung ein Schriftstück ohne die obligatorischen Angaben (VOG, Sitz, Gerichtsbezirk und Unternehmensnummer) erstellt oder beteiligt ist, ist für die darin eingegangenen Verbindlichkeiten persönlich haftbar.

Mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Personen gehen keine persönlichen Verpflichtungen, hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung, ein.

Punkte, welche die neuen Satzungen mindestens enthalten müssen:

1. Name, Vornamen, Wohnsitz, Geburtsdatum und -ort jedes Gründers oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes,
2. Name und Anschrift des Vereinigungssitzes und Gerichtsbezirk, von dem sie abhängt,
3. Mindestanzahl Mitglieder. Diese Anzahl darf nicht kleiner als drei sein,
4. genaue Angabe des Zwecks oder der Zwecke, zu denen sie gegründet wird,
5. Bedingungen und Formalitäten für Beitritt und Austritt der Mitglieder,
6. Befugnisse der Generalversammlung und Weise, wie sie einberufen wird und wie ihre Beschlüsse Mitgliedern und Dritten zur Kenntnis gebracht werden,

7.

- a) Weise der Bestellung, der Beendigung des Amtes und der Abberufung der Verwalter, Umfang ihrer Befugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, und Dauer ihres Mandats,
- b) gegebenenfalls Weise der Bestellung, der Beendigung des Amtes und der Abberufung der gemäß Artikel 13 Absatz 4 zur Vertretung der Vereinigung ermächtigten Personen, Umfang ihrer Befugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
- c) gegebenenfalls Weise der Bestellung, der Beendigung des Amtes und der Abberufung der gemäß Artikel 13bis Absatz 1 mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung beauftragten Personen, Umfang ihrer Befugnisse und Weise, wie sie sie ausüben, das heißt, ob sie einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln,
- d) gegebenenfalls Weise der Bestellung der Kommissare,

8. Höchstbetrag der Beiträge oder Einzahlungen, zu denen Mitglieder der Vereinigung verpflichtet sind,

9. Zweckbestimmung des Vermögens der Vereinigung im Falle ihrer Auflösung, das zu einem uneigennütigen Ziel zu verwenden ist,

10. Dauer der Vereinigung, sofern sie nicht unbestimmt ist.

Verschiedenes

Eine Generalversammlung ist erforderlich für:

- Änderung der Satzungen
- Bestellung und Abberufung der Verwalter
- Bestellung und Abberufung der Kommissare
- Den Verwaltern und Kommissaren zu erteilende Entlastung
- Billigung des Haushaltplanes und des Jahresabschlusses
- Ausschluss eines Mitgliedes (2/3 Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder)
- Auflösung der VoG
- Umwandlung der Vereinigung in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung

Eine Generalversammlung muss einberufen werden:

- Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder
- Änderung der Satzungen (Änderung muss ausdrücklich in der Tagesordnung vermerkt sein)
Es müssen 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein (2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich)
- Für eine Änderung des Zwecks sind 4/5 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich
- Einladung zur Generalversammlung mindestens 8 Tage im Voraus
- Vorschlag von mindestens 1/20 der Mitglieder muss auf Tagesordnung gesetzt werden

Sind bei der 1. Generalversammlung nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl Mitglieder mit der

erforderlichen Mehrheit beschließen kann. (Diese Generalversammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Generalversammlung stattfinden)

Mitgliederliste:

Alle Änderungen haben innerhalb von 8 Tagen zu erfolgen. (Aufnahme oder Ausschluss usw)

Verwaltungsrat:

Mindestens 3 Mitglieder, außer wenn die Vereinigung nur 3 Mitglieder besitzt. Dann sind nur 2 Verwaltungsratsmitglieder vom Gesetz vorgesehen.

Auf jeden Fall Anzahl Verwalter immer kleiner als Anzahl Mitglieder.

Auflösung einer VoG

Die Auflösung und Liquidation einer VoG sind insbesondere durch die Artikel 20 und folgende des Gesetzes über die VoG's geregelt. Die Auflösung hat in der Regel in zwei Phasen zu erfolgen :

1. Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst und einen oder mehreren Liquidatoren bezeichnet
2. Generalversammlung, die nach Durchführung der Liquidation, den Abschluss dieser Liquidation feststellt und dem Liquidatoren Entlastung erteilt.

Für die Gründung eines einfachen Vereins ("faktische Vereinigung") nach Auflösung einer VoG muss nicht unbedingt ein schriftlicher Vertrag verfasst werden. Es wäre jedoch sinnvoll, die Vereinsgründung schriftlich zu vereinbaren und dem Verein eine Satzung zu geben.

Verschiedene Unterlagen können Sie im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Büllingen gegen eine Kopiergebühr erhalten.

Das Gesetz über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, der internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen finden Sie auf der Homepage des Beigeordneten des Bezirkskommissariates:
www.ca.mdy.be/DE/gesetzestexte.asp